

§ 20 EnLG Erneuerbare Energien

EnLG - Energielenkungsgesetz 2012

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.07.2024

§ 20.

Verordnungen gemäß § 14 Z 5 können gegenüber den Festlegungen anderer Rechtsvorschriften hinsichtlich erneuerbarer Energien eine abweichende Regelung vorsehen, insoweit dies zur Sicherstellung der Versorgung mit elektrischer Energie erforderlich ist.

In Kraft seit 26.02.2013 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at